



Informationsbroschüre



Frühbereich



Blechblasinstrumente



Gesang



Holzblasinstrumente



Schlaginstrumente



Streichinstrumente



Tasteninstrumente



Zupfinstrumente



Die im Jahre 1971 gegründete Musikschule Ravensburg e.V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine möglichst früh einsetzende, umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung und die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Darüber hinaus soll Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung getragen werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Musik wesentlich dazu beitragen kann, die geistigen Anlagen und das charakterliche Verhalten junger Menschen positiv zu entwickeln. Eine Langzeitstudie von Prof. Bastian kommt dabei zu frappierenden Ergebnissen. Musikerziehung beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung von Grundschulkindern äußerst positiv.

Im Einzelnen bewirkt sie

- eine signifikante Verbesserung der sozialen Kompetenzen
- eine Steigerung der Lern- und Leistungsmotivation
- einen bedeutsamen IQ-Zugewinn
- eine Kompensation von Konzentrationsschwäche
- eine Förderung musikalischer Leistung und Kreativität
- eine Verbesserung der emotionalen Befindlichkeit
- eine Reduzierung von Angst
- überdurchschnittlich gute schulische Leistungen trotz zeitlicher Mehrbelastung u.a.m..

Eigenes Musizieren ist außerdem ein sinnvoller Ausgleich in einer Zeit zunehmender Technisierung und materialistischer Tendenzen und entspricht dem Recht junger Menschen auf Bildung in allen Bereichen. Es ist ebenso ein notwendiges Äquivalent zur geforderten Leistung in Leben und Beruf.

Der jugendliche Musikant kennt keine Freizeitprobleme; bis ins Alter wird ein musizierender Mensch sein Leben reicher und lebenswerter gestalten können.

Die Musikschule Ravensburg e.V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, jeden ihr anvertrauten Schüler seinen Anlagen entsprechend zu betreuen und zu fördern. Von der Frühförderung angefangen bis zur richtigen Instrumentenwahl und Einteilung in Ergänzungsfächer, später bei der evtl. vorberuflichen Fachausbildung, findet eine ständige Beobachtung, Betreuung und Beratung sowohl der Kinder als auch der Eltern statt.

Ein ganz besonderer Schwerpunkt der Musikschararbeit liegt auf einer umfangreichen Ensemblearbeit (4 Streich- bzw. Sinfonieorchester, 3 Blasorchester, verschiedene Pop- bzw. Rockbands, Kinder- und Jugendchöre, Perkussionsensemble sowie Kammermusikgruppen in den verschiedensten Besetzungen). Die ständige Präsenz dieser Ensembles bei Veranstaltungen sowie zahlreiche internationale und nationale Kontakte dokumentieren den Erfolg dieser Arbeit. Die Ausbildung an der Musikschule Ravensburg e.V. ist – wie jede Bildung – allerdings nicht auf kurzfristige Erfolge ausgelegt. Sie ist vielmehr in ihrer langfristigen Wirksamkeit als Hilfe für die Menschen zu sehen.

Im Jahre ihres 30jährigen Bestehens wurde der bisherige privatrechtliche Trägerverein von einem kommunalen Trägerverein abgelöst. Dadurch konnte die Musikschule Ravensburg e.V. auf ein solides finanzielles Fundament gestellt werden.

Mitglieder des kommunalen Trägervereins sind:

die Stadt Ravensburg, die Stadt Weingarten, der Landkreis Ravensburg sowie die Gemeinden Baienfurt, Baintd, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Schlier, Waldburg, Wolfegg, Wilhelmsdorf, Wolpertswende (Stand 8. Februar 2012).



Der bisherige Trägerverein hat seinen Satzungszweck geändert und begleitet die Schule weiterhin als »Förderverein der Musikschule Ravensburg e.V.«. In ihrem mehr als 40-jährigen Bestehen hat die Musikschule Ravensburg e.V. viel Wohlwollen und Vertrauen erfahren. Darum bitten wir auch weiterhin.

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
1.Vorsitzender

Harald Hepner
Musikschuldirektor und städt. Musikdirektor

Die Ausbildung an der Musikschule Ravensburg e.V.

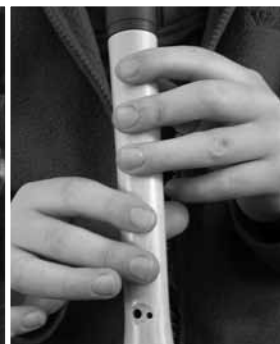
1. Die Vorstufe: Musikgarten und Musikalische Früherziehung

Der Unterricht in der frühkindlichen musikalischen Förderung erfolgt in Gruppen von ca. 10 - 12 Kindern. Das Aufnahmealter ist für den Musikgarten auf 18 Monate (nach Absprache auch früher) bzw. 3 Jahre, und für die Früherziehung auf 4 1/2 Jahre festgelegt, die Dauer auf jeweils 1 1/2 Jahre. Wir betrachten diese frühkindliche musikalische Förderung als äußerst wichtige Basisarbeit für die persönliche musikalische Entwicklung des Kindes. Im spielerischen Umgang mit den Grundelementen der Musik (Rhythmus, Melodie, Dynamik usw.) wollen wir die Kinder in gelöster Atmosphäre an die Musik heranzuführen.

Von besonderer Bedeutung ist es, dass diese Konzeption einen nahtlosen Übergang zur Blockflöte ermöglicht. In regelmäßigen Elternstunden können Eltern einen Einblick in diesen Unterricht erhalten. Der Unterricht wird zum Teil dezentral durchgeführt.

Unterricht ist bei ausreichendem Bedarf in allen Mitgliedsgemeinden der Musikschule Ravensburg e.V. möglich. Kursbeginn ist jeweils zum 1. Oktober und 1. April eines Jahres.

Weitere Informationen finden Sie im separat erhältlichen Flyer zum Frühbereich oder setzen Sie sich mit unserem Sekretariat in Verbindung! Wir beraten Sie gerne!



2. Die Grundstufe

Nach der Früherziehung beginnen die Kinder in der Regel mit dem Blockflötenunterricht auf der Sopranblockflöte. Da der Ton der Blockflöte vom Atem gesteuert und gestaltet wird, eignet sich dieses Instrument besonders gut, um die Tonvorstellung und das Tonempfinden bei unseren kleinen Anfängern zu schulen. Außerdem können relativ schnell kleine Lieder gespielt werden. Die Blockflöte ist jedoch ebenso ein eigenständiges Soloinstrument in den verschiedensten Größen, bekannt aus der Renaissance und Barockzeit und wieder entdeckt in unserem Jahrhundert. Wir verwenden die Blockflöte mit barocker Griffweise, die mit allen Vorteilen dem Flötenbau aus der Barockzeit entspricht.

Der Unterricht wird in Gruppen von ca. vier Kindern erteilt. Regelmäßiges Üben ist Voraussetzung für die notwendigen Erfolgserlebnisse. Dabei sind auch die Eltern gefordert. Ihre Unterstützung kann in dieser Phase nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch hier sind regelmäßig durchgeführte Elternabende hilfreich.

Der Umgang mit der Blockflöte kann vielerlei Hinweise über spezifische Begabungen geben. Je nach Fortschritt wird nach ca. zwei Jahren über den weiteren musikalischen Weg beraten. Bei Bedarf können in einem Beratungsvorspiel im Zusammenwirken von Eltern, Lehrern, Schülern und Schulleitung Entscheidungshilfen gegeben werden. Beim jährlich zweimal stattfindenden » Informationstag « können sich Kinder und Eltern über die verschiedenen Instrumente, deren Voraussetzungen und Möglichkeiten informieren.

3. Instrumentaler und vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht

Im Anfängerbereich wird der Unterricht an der Musikschule bevorzugt in kleinen Gruppen von zwei oder drei Kindern erteilt. Lehrer und Schulleiter entscheiden, wann es sinnvoll erscheint, mit dem Einzelunterricht zu beginnen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wie viel Jahre ein Schüler bereits Unterricht erhält. Bei dieser Entscheidung geht es vielmehr darum, dass eine gezielte Förderung von fleißigen und begabten Schülern dann einsetzen muss, wenn die pädagogische Notwendigkeit dafür besteht.

Eine Liste der Instrumente, welche an der Musikschule Ravensburg e.V. unterrichtet werden, finden Sie auf der Rückseite. Genaue Informationen zu den einzelnen Instrumenten entnehmen Sie bitte unserem separat erhältlichen Instrumentenfächer oder setzen Sie sich mit unserem Sekretariat in Verbindung!

Auf eine Besonderheit im Bezug auf den Beginn des Instrumentalunterrichts an der Musikschule möchten wir noch aufmerksam machen. Es gibt einige Instrumente, die sich auch schon für den Beginn im Alter von fünf oder sechs Jahren eignen. Bei erkennbarer Begabung - und natürlich dementsprechender Unterstützung durch die Eltern - kann der Unterricht auf diesen Instrumenten auch schon zusätzlich zur Früherziehung erteilt werden. Allerdings geht das nur mit der Zustimmung der betreffenden Früherziehungslehrkraft. Nach der Früherziehung sollte die Blockflöte als Vorbereitungsinstrument gewählt werden. Doch besteht auch hier – nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft – die Möglichkeit eines früheren Beginns auf anderen Instrumenten.





Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt)

Vorbemerkung

In den AGB der Musikschule Ravensburg e. V. (im folgenden Musikschule genannt) sind die Geschäftsordnung und die Schulgeldordnung zusammengefasst.

Geschäftsordnung:

1. Anmeldung und Aufnahme

1.1

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf gesondertem Formular zum 01.10. bzw. zum 01.04. eines Jahres. Die Anmeldung sollte der Musikschule vier Wochen vor den o. g. Terminen vorliegen.

1.2

Das Vertragsverhältnis ist geschlossen, sobald das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der Musikschule vorliegt.

1.3

Bei Erstaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Schulgeldordnung der Musikschule (gesondertes Blatt) ersichtlich.

1.4

Die Musikschule ist bemüht, den zeitlichen Vorstellungen bezüglich der Unterrichtszeit nach Möglichkeit zu entsprechen.

1.5

Spezielle Lehrerwünsche können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden. Die Musikschule ist bemüht, den Wünschen nachzukommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft. Die Einteilung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung.

1.6

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1.7

Eine Anmeldung zu anderen Terminen ist im Einzelfall in Absprache und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

2. Abmeldung

2.1

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März bzw. 30. September) möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie durch die Schulleitung schriftlich bestätigt wurde.

2.2

Abmeldungen zu sonstigen Terminen können nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Abmeldungen können grundsätzlich nicht zu Beginn der Sommerferien erfolgen.

2.3

Die Lehrkräfte der Musikschule Ravensburg e. V. sind nicht befugt, Kündigungen entgegen zu nehmen.

2.4

Beim erstmaligen Beginn oder beim Wechsel auf ein anderes Instrument ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des ersten Monats mit einer einwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Aufnahmegebühr (bei Erstaufnahme) sowie die Monatsgebühr für diesen Monat sind auf jeden Fall zu entrichten.

2.5

In begründeten Fällen kann die Schulleitung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

3. Gebühren

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren regelt die Schulgeldordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der AGB der Musikschule Ravensburg e. V. ist.

4. Schuljahr und Ferienregelung

4.1

Das Schuljahr beginnt an der Musikschule zum 01. Oktober eines Jahres und endet zum 30. September des Folgejahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre (01.10. – 31.03. des Folgejahres und 01.04. – 30.09.).

4.2

Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Ravensburg.

4.3

Die Musikschule bietet auf Grund der vielen Ferien im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) Schülern/innen, die an sog. benachteiligten Wochentagen Unterricht haben, ein Kontingent von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an. Die entsprechenden Unterrichtstage werden von der Schulleitung bis spätestens 1 Monat vor Beginn des 2. Schulhalbjahres sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage der Musikschule Ravensburg e. V. www.musikschule-ravensburg-e-v.de unter Service/Ferienregelung angezeigt.

5. Unterrichtsausfall

5.1

Fällt der Unterricht aufgrund von Krankheit des/der Schülers/in oder des/der Lehrers/in aus, wird der Unterricht nicht nachgeholt.

5.2

Bei Verhinderung (nicht Krankheit) der Lehrkraft besteht Anspruch auf Nacherteilung des entfallenen Unterrichts.

5.3

Bei längerer Krankheit einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, für die entsprechende Zeit eine Vertretung zu stellen.

5.4

Eine Schulgeldermäßigung im Krankheitsfall regelt die Schulgeldordnung. Sie ist Teil dieser AGB.



6. Provisionsregelung

6.1

Berät eine Lehrkraft der Musikschule im Rahmen des Musikunterrichts den/die Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern bei der Anschaffung eines Instruments, erfolgt diese Beratung unentgeltlich.

6.2

Leistet die Lehrkraft darüber hinaus auf Wunsch der Eltern oder des/der Schülers/in (im folgenden Schüler) Hilfe bei der Anschaffung eines Instruments, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Schulleitung, sofern die Lehrkraft dafür ein Entgelt erhalten soll. Die Lehrkraft darf vom Instrumentenhändler keinerlei finanzielle Vorteile erhalten; die Lehrkraft kann mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren, dass die Lehrkraft für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments eine Aufwandsentschädigung erhält, und zwar für Fahrtkosten in höchstens üblicher Höhe und/oder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal € 50,-/Stunde; die Aufwandsentschädigung darf € 250,- maximal nicht überschreiten. Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schulleitung über jede entgeltliche Beratung zu informieren.

6.3

Falls die Lehrkraft von den vorgenannten Regelungen 6.1 und 6.2 abweichen will, insbesondere wenn sie wegen eines besonderen Aufwands eine erhöhte Aufwandsentschädigung mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren möchte, bedarf dies der vorhergehenden Zustimmung der Schulleitung.

6.4

Es ist allein Aufgabe der Lehrkraft, derartige von Schülern bzw. deren Eltern erhaltene Aufwandsentschädigungen zu versteuern.

6.5

Die Musikschule Ravensburg e. V. ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Regelungen (6.1 bis 6.4) im Rahmen billigen Ermessens abzuändern. Sollte ein betriebliches Interesse bestehen, ist die Schulleitung berechtigt, der Lehrkraft jede Annahme und Vereinbarung eines Entgelts für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments zu untersagen.



Schulgeldordnung

Vorbemerkung

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule Ravensburg e. V. sind Gebühren zu entrichten. Gebührenschuldner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen sein/ihr gesetzlicher Vertreter.

§1 Höhe des Schulgeldes

1.
Die Höhe des Schulgeldes befindet sich auf gesondertem Blatt.
2.
Das Schulgeld ist auch für die Ferien und gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

§2 Ermäßigung und Kürzung des Schulgeldes

1.
Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld
 - a. bei 2 Geschwistern um 20 %
 - b. bei 3 Geschwistern um 30 %
 - c. bei 4 und mehr Geschwistern um 50 %
2.
Nimmt ein Schüler in mehreren Instrumentalfächern bzw. Vokalfächern Unterricht, so ist das Fach mit dem höchsten Schulgeld voll zu bezahlen; das Schulgeld für die übrigen Fächer ermäßigt sich um je 20 %.
3.
Der Vorstand der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter Schülern eine Schulgelder-mäßigung von 50% einräumen, soweit die Bezahlung des Schulgeldes für den Schüler eine besondere Härte bedeutet. Dabei soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einerseits die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schülers, seiner Erziehungsberechtigten und der für ihn Unterhaltspflichtigen, andererseits Begabung und Leistung des Schülers berücksichtigen. Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Musikschule.
4.
Ist ein Schüler nachweislich ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter länger als 4 zusammenhängende Unterrichtswochen innerhalb von drei Monaten verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so kann der Leiter der Musikschule Ravensburg e. V. mit Einwilligung des Vorsitzenden des Vereins auf schriftlichen Antrag das Schulgeld um 50 % für die Dauer des Ausfalls des Unterrichts kürzen.
5.
Kann Unterricht, der wegen Verhinderung des Lehrers oder aus sonstigen, ausschließlich von der Schule veranlassten Gründen ausfällt, nicht nachgeholt werden, so wird das Schulgeld, falls es sich um mehr als vier Stunden im Kalendervierteljahr handelt, um den auf die ausgefallene Unterrichtszeit entfallenden Anteil gekürzt.



§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Schüler. Bei noch nicht volljährigen Schülern gelten neben diesen ihre Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung des Schulgeldes

1. Das monatliche Schulgeld entsteht jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats
2. Das Schulgeld wird immer im ersten Drittel eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig
3. Das Schulgeld ist unaufgefordert spätestens mit seiner Fälligkeit auf ein Konto der Musikschule Ravensburg e. V. einzubezahlen.

§5 Instrumentenmiete

Der Vorstand legt die Gebühr für die Vermietung von Instrumenten an Schüler im Einzelfall oder durch Richtlinien fest. Weitere Informationen zu Leihinstrumenten sind im Sekretariat erhältlich.

Haftung

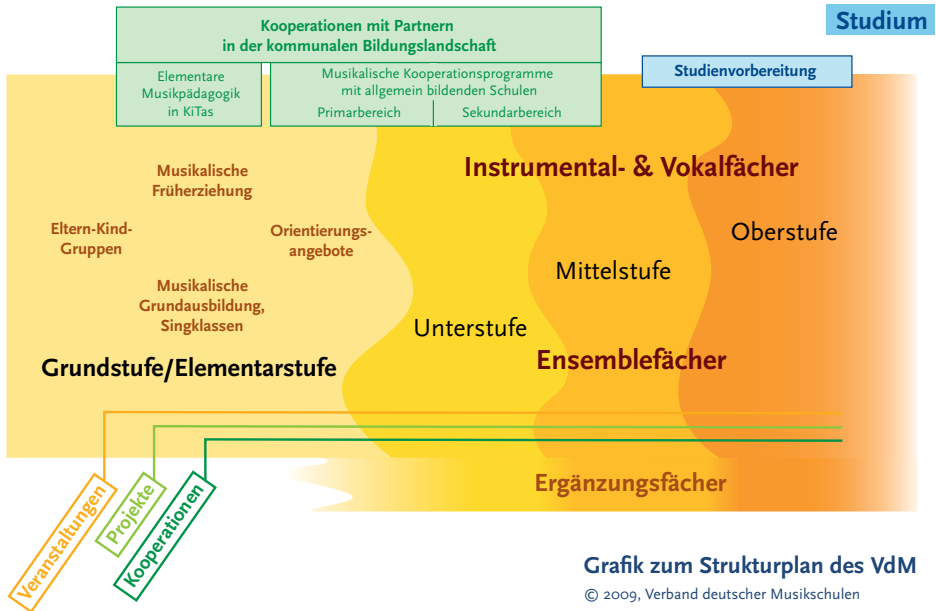
Die Haftung der Musikschule Ravensburg e.V. uns und dem Schüler/der Schülerin gegenüber beschränkt sich sowohl für vertragliche wie für außervertragliche Ansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Musikschule Ravensburg e.V. auch bei Fahrlässigkeit Deckung der Haftpflichtversicherung genießt. Eine Verpflichtung der Schule zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung besteht nicht.







Musizieren in Familien, Schulen, Vereinen, Kirchen, freien Gruppen



Grafik zum Strukturplan des VdM

© 2009, Verband deutscher Musikschulen

Kontakt:

Musikschule Ravensburg e.V.
Friedhofstraße 2
88212 Ravensburg
Telefon (07 51) 259 55
Telefax (07 51) 259 44
info@musikschule-ravensburg-e-v.de
www.musikschule-ravensburg-e-v.de

Öffnungszeiten Sekretariat:

Montag bis Donnerstag:
09.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 15.00 Uhr



Frühbereich



- Musikgarten 1 + 2
- Musikalische Früherziehung



Blechblasinstrumente



- Trompete, Flügelhorn
- Posaune
- Horn
- Tenorhorn, Euphonium, Tuba



Gesang



- Klassischer Gesang
- Rock-Pop-Gesang



Holzblasinstrumente



- Blockflöte
- Querflöte
- Oboe
- Klarinette
- Fagott
- Saxophon



Schlaginstrumente



- Schlagzeug, Perkussion



Streichinstrumente



- Violine, Viola
- Violoncello, Kontrabass



Tasteninstrumente



- Klavier
- Akkordeon



Zupfinstrumente



- Klassische Gitarre
- E-Gitarre, E-Bass
- Harfe

Musikalische Vielfalt in allen Variationen.
www.musikschule-ravensburg-e-v.de